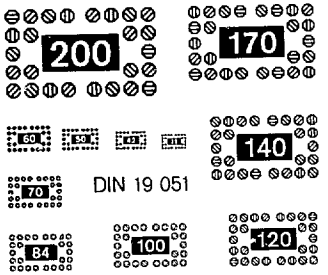

Zentralverband der Angestellten
Hauptsitz Berlin

Ordnung
für die
Pensionskasse
des Zentralverbandes der Angestellten zu Berlin

Gültig ab 1. Juli 1930. Beschlossen vom 4. Verbandstag zu Stuttgart am 18. und 19. Mai 1930

Bibliothek Friedrich-Ebert-Stiftung

A 97 - 01711

Berlin SO 36, Oranienstraße 40 - 41

Vorwärts Buchdruckerei, Berlin

A 97 - 01711

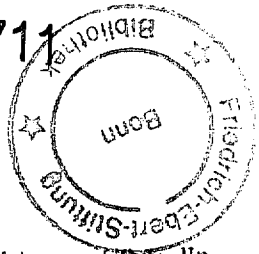

§ 1.

Zweck.

1. Die gemäß § 84 der Verbandssatzung gebildete Unterstützungseinrichtung führt den Namen Pensionskasse des Zentralverbandes der Angestellten.

2. Sie bezweckt die Gewährung von Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld.

Mitgliedschaft.

§ 2.

Beitritt.

1. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, sich an der Pensionskasse zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt durch den Erwerb von Anteilen. Die Zahl der Anteile kann nachträglich erhöht oder nach § 7 Absatz 3 herabgesetzt werden. Bei der nachträglichen Erhöhung der Anteile gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei dem ersten Erwerb.

2. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf Anteile erwerben.

3. Für den Beitritt ist ein besonderer Antrag von dem Mitgliede eigenhändig zu unterschreiben. Ein Antrag, der unrichtige Angaben enthält, ist nichtig.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag beim Verbandsvorstand eingegangen ist. Für eine zurückliegende Zeit kann die Mitgliedschaft nicht erworben werden. Der

Beginn der Mitgliedschaft und die Zahl der erworbenen Anteile werden in dem Anteilbuch bescheinigt.

§ 3.

Voraussetzungen des Beitritts.

1. Der Erwerb von Anteilen setzt voraus, daß das Mitglied

a) gegen Entgelt als Angestellter (§ 5 der Verbandssatzung) beschäftigt ist;

b) das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

c) in den letzten drei Jahren eine Rente für dauernde Berufsunfähigkeit oder Invalidität nicht bezogen hat;

d) nicht erwerbsbehindert oder krank ist.

2. Bei weiblichen Mitgliedern ist außerdem Voraussetzung, daß sie nicht verheiratet sind.

3. Im Falle des Absatzes 1 d kann der Erwerb von Anteilen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch Gutachten eines vom Verbandsvorstand bezeichneten Arztes anzunehmen ist, daß das Mitglied in absehbarer Zeit nicht berufsunfähig wird. Die Kosten dieses Gutachtens trägt das Mitglied. Will der Verbandsvorstand eine solche Ausnahme zulassen, so kann er außerdem die Zahl der Anteile abweichend von § 2 Abs. 2 beschränken.

§ 4.

Beendigung der Mitgliedschaft.

1. Der Austritt aus der Pensionskasse ist nur zum Schlusse eines Kalendermonats zulässig. Er ist durch eingeschriebenen Brief an den Verbandsvorstand zu erklären. Das Anteilbuch muß beigefügt werden.

2. Der Anteilinhaber kann durch den Verbandsvorstand ausgeschlossen werden, wenn er

a) den Erwerb von Anteilen oder Leistungen durch wissentlich falsche Angaben erlangt oder zu erlangen versucht;

b) aus dem Verbande ausgeschlossen worden ist (§ 14 der Verbandssatzung);

c) trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge oder der Verwaltungssteuer (§ 5 Absatz 3) länger als drei Monate im Rückstand ist.

3. Die Mitgliedschaft endet nach Absatz 2 mit dem Tage, an dem der Ausschluß ausgesprochen wird. Der Ausgeschlossene ist durch Absendung eines Briefes zu benachrichtigen.

4. Endet die Mitgliedschaft zur Pensionskasse durch Ausschluß aus dem Zentralverband der Angestellten (§ 4 Absatz 2b), so können dem Anteilhaber 80 v. H. seiner Beiträge zurückgezahlt werden.

5. Weibliche Anteilinhaber scheiden auf ihren Antrag bei ihrer Verheiratung aus der Pensionskasse aus. Sie erhalten 90 v. H. ihrer Beiträge zurück.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht an die Pensionskasse. Ihr Fortbestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt.

Beiträge.

§ 5.

1. Die Beiträge werden vom Verbandstag festgesetzt.

2. Als Monatsbeitrag ist festgesetzt worden für jeden Anteil, wenn der Erwerb von Anteilen erfolgt

nach Vollendung des 30. Lebensjahres 2,— RM
nach Vollendung des 35. Lebensjahres 2,50 RM.
nach Vollendung des 40. Lebensjahres 3,— RM.

3. Wird der Anteil vor Vollendung des 30. Lebensjahres erworben, so ermäßigt sich der Beitrag auf 1 RM. je Anteil für die Zeit bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Endet die Mitgliedschaft im Zentralverband der Angestellten, so erhöht sich der Gesamtbetrag der Beiträge eines Anteilhabers um eine Verwaltungssteuer von 1 RM. für jeden Anteil, mindestens von 2 RM. monatlich. Die Verwaltungssteuer ist von dem ersten Tage des Monats zu zahlen, der dem Monat folgt, mit dem die Mitgliedschaft im Zentralverband der Angestellten endet.

§ 6.

Beitragszahlung.

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft (§ 2 Abs. 4).

2. Die Beitragspflicht endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Mitgliedschaft zur Pensionskasse endet (§ 4).

3. Die Beitragspflicht ruht, so lange Ruhegeld (§ 10) gewährt wird oder so lange während der Anwartschaftszeit (§ 8) Berufsunfähigkeit (§ 9) besteht.

4. Der Beitrag ist erstmalig fällig bei Aushändigung des Anteilbuches.

5. Der Gesamtbetrag der Beiträge eines Anteilhabers ist monatlich im voraus und gebührenfrei zu zahlen.

6. Die Beitragszahlung wird durch Marken bescheinigt, die nur gelten, wenn sie in das Anteilbuch eingeklebt sind.

Erlöschen von Anteilen.

§ 7.

1. Der Verbandsvorstand kann die Anteile, deren Beiträge trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstande geblieben sind, als erloschen erklären, sofern nicht der Ausschluß nach § 4 Abs. 2c erfolgt.

2. In Fällen wirtschaftlicher Notlage kann der Verbandsvorstand die Beiträge bis zur Dauer von zwölf Monaten stunden. Der Antrag ist vor Ablauf der ersten drei Monate des Beitragsrückstandes zu stellen.

3. Sind die rückständigen Beiträge für mehrere Anteile nach Ablauf der Stundungszeit nicht bezahlt, so kann der Verbandsvorstand einen Anteil als erloschen erklären. Die für diesen Anteil für die Zeit nach dem 1. Juli 1924 gezahlten Beiträge werden zur Bezahlung der für die verbleibenden Anteile fälligen und noch fällig werdenden Beiträge verwendet. Endet oder ruht die Beitragspflicht, bevor diese Beiträge für erloschene Anteile zur Bezahlung anderer Beiträge verwendet worden sind, so verbleibt der Rest der Pensionskasse.

Unterstützungen.

§ 8.

Anwartschaftszeit.

1. Eine Unterstützung kann erst nach Zurücklegung der Anwartschaftszeit gewährt werden. Die Anwartschaftszeit für die Gewährung von Unterstützungen wird durch ununterbrochene Zahlung von 60 Monatsbeiträgen zurückgelegt.

2. Für Anteile, die erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres erworben werden, verlängert sich die Anwartschaftszeit um je 12 ununterbrochene Beitragsmonate für jedes begonnene weitere Lebensjahr.

3. Wenn die Ehe erst nach Vollendung des 44. Lebensjahres des Ehemannes geschlossen wurde und die Ehefrau bei der Eheschließung mehr als zwanzig Jahre jünger war als der Ehemann, so gilt für den Bezug von Witwen- und Waisengeld (§ 12 und 13) eine längere Anwartschaftszeit. Die Anwartschaftszeit verlängert sich um je zwölf ununterbrochene Beitragsmonate für jedes Jahr, das der Ehemann nach dem 44. Lebensjahr begonnen hat. Wird diese Ehe erst nach dem Erwerb von Anteilen geschlossen, so beginnt die Verlängerung der Anwartschaftszeit mit dem Tage der Eheschließung.

4. Ruhte die Beitragspflicht vor Zurücklegung der Anwartschaftszeit, tritt aber später wieder Berufsfähigkeit ein, so werden die vor dem Ruhen der Beitragspflicht gezahlten Beiträge auf die Anwartschaftszeit angerechnet, wenn wieder für mindestens zwölf Monate Beiträge geleistet worden sind.

5. Tritt die Berufsunfähigkeit (§ 9 Abs. 1) vor Ablauf der Anwartschaftszeit ein, so bleibt die Anwartschaft auf Ruhegeld im Falle des § 9 Abs. 1d und auf Witwen- und Waisengeld erhalten, wenn die Beiträge in der bisherigen Höhe weitergezahlt werden.

6. Stirbt ein Anteilinhaber nach mehr als einjähriger Beitragsleistung, jedoch vor Zurücklegung der Anwartschaftszeit (§ 8), so können den Hinterbliebenen, mit denen der Verstorbene bis zu seinem Tode in häuslicher Gemein-

schaft gelebt hat, 40 v. H.- seiner Beiträge zurückgezahlt werden.

§ 9.

Berufsunfähigkeit.

1. Ruhegeld kann gewährt werden, wenn der Anteilinhaber

a) auf Grund der Reichsversicherung Ruhegeld oder Invalidenrente bezieht oder

b) durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines oder eines ähnlichen Berufes dauernd unfähig ist oder

c) nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während 52 Wochen infolge von Krankheit ununterbrochen arbeitsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder

d) das 65. Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr erwerbstätig ist.

2. Dauernde Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich oder geistig gesunden Beschäftigten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Die dauernde Berufsunfähigkeit ist durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 10.

Ruhegeld.

1. Das Ruhegeld besteht aus einem Grundbetrag und aus Steigerungsbeträgen. Als Grundbetrag kann nach Ablauf der Anwartschaftszeit (§ 8) je Anteil 150 RM. jährlich gewährt werden. Das Ruhegeld erhöht sich je Anteil für je zwei nach Ablauf der Anwartschaftszeit zurückgelegte Beitragsjahre um 10 RM. jährlich bis zum Höchstbetrage von 250 RM. jährlich.

2. Kriegsdienstzeiten nach Ablauf der Anwartschaftszeit gelten als Beitragszeit.

3. Beitragsjahre für erloschene Anteile (§ 7), die nicht nach § 7 Abs. 3 verwendet wurden, werden für neu erworbene Anteile bei Berechnung der Steigerungsbeträge berücksichtigt.

§ 11.

Wegfall des Ruhegeldes.

1. Ruhegeld wird nicht gewährt, wenn die Berufsunfähigkeit die Folge einer militärischen Dienstleistung oder einer Dienstleistung bei der Reichswehr, der Reichsmarine oder der Schutzpolizei ist.

2. Das Ruhegeld fällt weg, wenn die Berufsunfähigkeit wegfällt. Das ist anzunehmen, wenn die Erwerbsfähigkeit nicht mehr um mindestens die Hälfte herabgesetzt ist oder wenn ein Monatseinkommen erzielt wird, das der Hälfte des Durchschnittsbetrages desjenigen Arbeitsverdienstes entspricht, der in den letzten drei Jahren vor Eintritt des Unterstützungsfalles bezogen wurde.

3. Das Ruhegeld fällt ferner weg, wenn das auf Grund der Reichsversicherung bezogene Ruhegeld oder die Invalidenrente wegfällt.

4. Der Ruhegeldempfänger ist verpflichtet, auf Verlangen des Verbandsvorstandes sich in jedem Jahre durch einen vom Verbandsvorstand bezeichneten Arzt auf das Vorhandensein der Berufsunfähigkeit untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung und des Gutachtens trägt die Pensionskasse.

§ 12.

Witwengeld.

1. Als Witwengeld kann der Witwe 50 v. H. des Ruhegeldes gewährt werden, das dem Anteilinhaber zur Zeit des Todes gewährt worden ist oder bei Berufsunfähigkeit hätte gewährt werden können.

2. Witwengeld wird nicht gewährt, wenn

a) die Ehe erst in den letzten drei Jahren vor dem Tode des Anteilinhabers geschlossen worden ist, obwohl Siechtum und andauernde Krankheit bestand,

b) die Ehe während des Bezuges des Ruhegeldes geschlossen wurde,

c) der Tod des Anteilinhabers die Folge einer militärischen Dienstleistung oder einer Dienstleistung bei der Reichswehr, der Reichsmarine oder der Schutzpolizei ist.

3. Das Witwengeld fällt weg, wenn die Witwe eine Ehe eingeht. Als Abfindung können ihr zwei Jahresbeträge des Witwengeldes gewährt werden.

§ 13.
Waisengeld.

1. Waisengeld kann den ehelichen (leiblichen) Kindern eines Anteilinhabers bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gezahlt werden. Den Waisen weiblicher Anteilinhaber kann das Waisengeld nur dann gewährt werden, wenn die Anteilinhaberin den Lebensunterhalt ihrer Kinder bisher in der Hauptsache bestritten hat und der Vater zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Kinder außerstande ist oder nicht herangezogen werden kann.

2. Waisengeld wird in den Fällen des § 12 Abs. 2 nicht gewährt.

3. Als Waisengeld kann jeder Waise nach dem Tode des Anteilinhabers

a) wenn Witwengeld gewährt wird, 15 v. H.,

b) wenn Witwengeld nicht gewährt wird, 25. v. H. des Ruhegeldes gewährt werden, das dem Anteilinhaber zur Zeit des Todes gewährt worden ist oder hätte gewährt werden können.

4. Für mehr als drei Waisen wird Waisengeld nicht gewährt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 14.

1. Ueber die Gewährung der Leistung entscheidet der Verbandsvorstand.

2. Unterstützungen können erst nach Wegfall des Arbeitsentgeltes oder der Barleistungen der Krankenversicherung des Anteilinhabers gewährt werden.

3. Ruhegeld kann von dem Monat ab, in dem der Antrag gestellt wird, gewährt werden. Witwen- und Waisengeld können nicht für einen Zeitraum gewährt werden, der mehr als 13 Wochen vor der Antragstellung liegt.

4. Die Unterstützungen werden nur für volle Monate und im voraus gezahlt.

5. Ist der Unterstützungsfall die Folge eines von einem Träger der Reichsversicherung entschädigten, in einem anderen Berufe erlittenen Betriebsunfalles, so wird diese Unfallrente, jedoch höchstens bis zur Hälfte der auf jeden Anteil gewährten Unterstützung, angerechnet.

6. Die Unterstützungen ruhen, wenn der Empfangsberechtigte

a) sich im Auslande aufhält und eine genügende Nachprüfung nicht möglich ist,

b) die von dem Verbandsvorstand geforderten satzungsmäßigen Nachweise über die Weitergewährung der Unterstützung nicht beibringt.

7. Die Empfänger von Unterstützungen sind verpflichtet, jede Aenderung in den Voraussetzungen für den Bezug einer Unterstützung unverzüglich dem Verbandsvorstand zu melden.

8. Die Unterstützungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, übertragen noch gepfändet werden. Sie können aber mit Beitragsrückständen aufgerechnet werden.

9. Die Unterstützungen sind solche im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Gewährung einer Unterstützung besteht nicht.

§ 15.
Berufung.

1. Gegen die Entscheidung des Verbandsvorstandes ist Berufung an den Ausschuß des Beirats (§ 46 der Verbandssatzung) zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

2. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Verbandsvorstandes bei diesem einzulegen.

Uebergangsbestimmungen.

§ 16.

1. Für Unterstützungsfälle, die vor dem 1. Juli 1928 eingetreten sind, werden 40 v. H. der nach den §§ 10 ff. sich ergebenden Beträge gewährt.

2. Für Unterstützungsfälle, die in der Zeit vom 1. Juli 1928 bis 30. Juni 1929 eingetreten sind, wird von dem Grundbetrag (§ 10 Abs. 1) 80 v. H., von den Steigerungsbeträgen (§ 10 Abs. 1) 40 v. H. gewährt.

3. Für die nach dem 30. Juni 1929 eintretenden Unterstützungsfälle werden für Beitragszeiten, die nach dem 1. Juli 1924 zurückgelegt worden sind, Grundbetrag und Steigerungsbeträge voll gewährt, während von den Steigerungsbeträgen für Beitragszeiten, die vor dem 1. Juli 1924 zurückgelegt worden sind, 40 v. H. der Steigerungsbeträge gewährt werden.